



vertraulich

CDU-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Mario Schmidt

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 61.5

Datum: 14. MRZ. 2022

— **Bebauungsplan Nr. 3057, Dresden-Altstadt I Nr. 51, Neumarkt, Quartier IV/Hotel Stadt Rom (V0173/19)**
AF2088/22

Sehr geehrter Herr Schmidt,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

— Die Fragen zielen auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über den Stand der Umsetzung eines Stadtratsbeschlusses ab. Die hinterfragten Konstellationen erfüllen jedenfalls in der hier gebotenen Zusammenschau nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - dennoch wie folgt:

— **„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 den Aufstellungsbeschluss zu o. g. Bebauungsplan gefasst. Da im Gremieninformationssystem keine aktuellen Informationen zum Stand der Bauleitplanung verfügbar sind, bitte ich Beantwortung folgender Fragen:**

1. Wie ist der aktuelle Stand der Bauleitplanung? Wann ist mit der Vorlage des Entwurfs zum Bebauungsplan in den Gremien zu rechnen? Ich bitte um Darstellung des geplanten zeitlichen Ablaufs der weiteren Bauleitplanung bis zum Satzungsbeschluss.“

Der Vorentwurf mit einem Vorschlag zum bauplanungsrechtlichen Rahmen, um die Rekonstruktion der Gebäudekubatur, der historischen Fassadenabschnitte nach Westen, Süden und Osten sowie Grundzüge des historischen Gebäudegrundrisses zu ermöglichen, ist erarbeitet worden. Wegen der hohen Komplexität des städtebaulichen Zusammenhangs und der prominenten Lage im Stadtzentrum ist für das Frühjahr 2022 der notwendige Verfahrensschritt einer frühzeitigen Erörterung und Unterrichtung des Vorentwurfs in Verbindung mit der Einholung von Stellungnahmen der Ämter und der Träger öffentlicher Belange geplant. Die Ergebnisse können voraussichtlich bis Ende des Jahres in den Planentwurf eingearbeitet sowie die Vorlage für die Offenlage des Entwurfes erstellt werden. Eine Vorlage für den Satzungsbeschluss kann, sofern dem Entwurf in den politischen Gremien zugestimmt wird und im Zuge der Offenlage des Entwurfes keine maßgeblichen entgegenstehenden Stellungnahmen eingehen, 2023 erarbeitet und in den Gremienlauf eingebracht werden.

2. „Welche Ergebnisse sind hinsichtlich Umsetzung des Beschlusspunktes 3 bisher zu berichten?“

Der Vorentwurf für die frühzeitige Erörterung und Unterrichtung wird entsprechend des Aufstellungsbeschlusses ein Szenario für den Umgang mit dem vorhandenen Großgrün direkt am Standort und in der näheren Umgebung enthalten. Anhand der Auswertung der zum Vorentwurf eingehenden Stellungnahmen wird daraus das Konzept zur Ersatzpflanzung mit Großgrün präzisiert. Die Umsetzung der Ersatzpflanzungen erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit der hochbaulichen Umsetzung des beschlossenen Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert